

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschliesslich zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“ genannt) und Stryker Osteonics AG (nachfolgend „Verkäufer“ oder „wir“ genannt).
2. Die AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Reparaturen und sonstige Leistungen, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer etwas anderes bestimmt. Entgegenstehende oder von den AGB des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB den Auftrag annehmen oder ausführen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nebenabreden, Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle, schriftliche Vereinbarungen (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Sie gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

II. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand

1. Angebote und Preislisten sind hinsichtlich Preisen, Mengen, Lieferfrist und Lieferfähigkeit freibleibend, soweit nicht ausdrücklich in einer schriftlichen Vereinbarung etwas anderes vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung des Käufers in Textform bestätigt oder die Ware ausliefert.
2. Die Lieferung erfolgt zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb. Eine Weiterveräußerung durch den Käufer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers gestattet.
3. Bei Bestellungen mit einem Netto-Auftragswert von unter CHF 150,00 werden stets Bearbeitungskosten in Höhe von netto pauschal CHF 40,00 erhoben.
4. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/ oder Proben sind branchenübliche oder im branchenüblichen Rahmen der normalen Fertigung liegende Abweichungen vorbehalten. Mit der Lieferung von Mustern oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Muster und Proben dürfen nur in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer kann Anfragen über eine unangemessene Anzahl ablehnen. Über die leihweise Überlassung von Gerätschaften wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Erfolgt die Rückgabe nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit, wird nach Ablauf der vereinbarten Erprobungszeit ein Mietzins berechnet.
5. Gebrauchsanweisungen (Instructions for Use) für die Verwendung der Produkte erhält der Käufer entweder bei Auslieferung der Produkte, auf der Website des Verkäufers unter www.ifu.stryker.com oder beim örtlichen Vertreter des Verkäufers.
6. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den AGB und/ oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung oder der Prokuristen des Verkäufers, wenn sie von anderen als den genannten Personen abgegeben wurden. **Innen- und Aussendienstmitarbeiter haben keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.**

III. Lieferung

1. Vom Verkäufer angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für Folgen verspäteter oder unterbliebener Lieferung können Ansprüche gegenüber dem Verkäufer nicht geltend gemacht werden. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Lieferfristen und -termine sind in solchen Fällen dann eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk bzw. das Lager des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig absendet werden kann.
2. Fälle höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Pandemien, behördliche Auflagen), die eine Lieferung durch den Verkäufer wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden den Verkäufer von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag; Hindernisse vorübergehender Art allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer die Verzögerung zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Haftung des Verkäufers für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ex works (Incoterms 2020). Die Versand- und Verpackungsart bestimmt der Verkäufer nach eigenem Ermessen. Der Käufer trägt die Kosten und das Risiko der Lieferung gemäss der zur Zeit der Lieferung gültigen Frachtkosten. Die Ware wird zum Transport handelsüblich verpackt.

IV. Gefahrtragung

1. Die Sach- und Preisgefahr geht – auch bei Teillieferungen und sofern nicht anders schriftlich vereinbart – mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Käufer über, auch wenn der Transport mithilfe der Mitarbeiter oder Transportmittel des Verkäufers erfolgt.
2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die beim Käufer liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer. Lagerkosten nach Gefahrübertragung trägt der Käufer. Bei Lagerung im Werk oder Lager des Verkäufers betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Käufer in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
3. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm.

V. Preise und Vertragsstrafen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer. Sie gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere aufgrund von Änderungswünschen des Käufers, werden gesondert berechnet. Rabatte, Sonderpreise und/ oder Sonderkonditionen gelten erst ab dem ersten Tag des Folgemonats nachdem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterschrieben und beim Verkäufer vorliegt/ eingegangen ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr die Rabatte, Sonderpreise und/ oder Sonderkonditionen jährlich zu prüfen und ggf. anzupassen. Vereinbarte Sondernettopreise bleiben während der Dauer von einem Jahr unverändert. Danach behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Sondernettopreise gemäss der Anpassung der Listenpreise zu bestimmen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbarten Preise in angemessener Weise und nach marktüblichen Massstäben anzupassen, wobei hierbei Mehr- oder Minderkosten, die insbesondere aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Transport- und Logistikkosten, Lohnkosten, Energiekosten sowie allgemeinen Preissteigerungen entstehen, ausgeglichen werden können. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % besteht für den Käufer ein ausserordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Einzelvertrages. Der Verkäufer hat die Preisanpassungen mindestens 3 Monate vorher mindestens in Textform anzukündigen.
3. Die Preise basieren auf der am Tag des Auftragsingangs gültigen Preisliste. Diese Preise sind nur bindend, wenn Lieferung oder Leistung durch den Verkäufer innerhalb von 60 Tagen nach Auftragsingang zu erfolgen hat; andernfalls gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise. Konsignationsware wird zu den am Tag der Lagerentnahme gültigen Listenpreisen berechnet, sofern keine anderen Preise schriftlich in einem Konsignationslagervertrag vereinbart wurden. Der Verkäufer behält sich daher das Recht vor, eine Anpassung von Listenpreisen vorzunehmen.
4. Der Verkäufer weist darauf hin, dass gewährte Preisrabatte und Rückvergütungen in den Geschäftsbüchern des Verkäufers aufgeführt und entsprechend dokumentiert werden. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt ein Hinweis des Rabatts oder der Rückvergütung ebenfalls auf den Rechnungen. In den Kostenrechnungen des Käufers sind diese aufzuführen und weiterzugeben, damit diese letztlich dem Versicherten bzw. deren Krankenkasse zugutekommen. Soweit der Käufer Preise gegenüber Kostenträgern gesondert abrechnet, sichert der Käufer dem Verkäufer zu, dass er etwaigen Verpflichtungen, Preise, Rabatte, Rückvergütungen oder ähnliches gegenüber seinen Trägern oder zuständigen Abrechnungspartnern anzuzeigen, nachkommt. Im Übrigen sind die Parteien sich darüber einig, dass u.U. Rabatte und Rückvergütungen nicht gewährt werden, sollten sich im Zeitraum der Vereinbarung aus gesetzlichen Änderungen (z.B. Heilmittelgesetz) die Unzulässigkeit einer solchen Gewährung ergeben.
5. Alle Preise gelten als vertraulich und dürfen – ausser in den Fällen von VIII der AGB – ohne Einverständnis des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den Käufer ist ausgeschlossen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Verkäufer stellt die Produkte bei Lieferung gemäss Ziffer III in Rechnung. Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Reparaturrechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken (CHF). Jegliche Zahlung wird nur anerkannt, wenn sie direkt an Stryker Osteonics AG oder auf ein durch Stryker Osteonics AG angegebenes Bankkonto erfolgt.
2. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, ab 30 Tagen nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Käufers kann der Verkäufer die sofortige Zahlung der Gesamtforderung ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. In allen genannten Fällen ist der Verkäufer auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Lieferungen bis zur Vorauszahlung auszusetzen. Entsprechendes gilt, wenn dem Verkäufer nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Zahlungen des Käufers können nach Massgabe der Art. 120 ff. OR verrechnet werden. Entgegenstehende Weisungen des Käufers sind unbeachtlich. Der Verkäufer behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkasso-Unternehmen abzutreten.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
6. Seitens des Verkäufers dem Käufer in Einzelverträgen gewährte Rabatte (z.B. Bonuszahlungen) oder Rückvergütungen werden nur dann fällig und dem Käufer ausbezahlt, wenn zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt der Endabrechnung und Auszahlung des Rabattes oder Rückvergütung der Käufer sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen inkl. Zahlungsverpflichtungen und Abnahme der vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemengen gegenüber dem Verkäufer vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.
7. Der Verkäufer behält sich darüber hinaus das Recht vor, Mahngebühren in Höhe von 40 CHF zu erheben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich an allen vom Verkäufer gelieferten Waren (nachstehend „Vorbehaltsware“ genannt) das Eigentum vor, bis zur Erfüllung aller auslaufenden Verträgen und sonstigen Geschäftsbeziehungen gegen den Käufer zustehenden Ansprüche.
2. Bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet folgende Massnahmen zu ergreifen: er (a) verwahrt die Produkte treuhänderisch als Fremdbesitzer des Verkäufers; (b) lagert die Produkte getrennt von allen anderen Waren und Produkten, die der Käufer verwahrt, so dass sie unschwer als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind; (c) entfernt keine auf bzw. an den Produkten angebrachten Markierungen oder Verpackungen, verunstaltet oder verdeckt diese nicht; (d) erhält die Produkte in zufriedenstellendem Zustand und unterhält für sie im Auftrag des Verkäufers ab dem Datum der Lieferung Versicherungsschutz gegen alle Risiken, der den vollen Preis der Produkte deckt; und (e) übermittelt dem Verkäufer die Informationen über die Produkte, die der Verkäufer ggf. von Zeit zu Zeit anfordert. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Massnahmen, ist der Käufer jedoch berechtigt, die Produkte in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden, wie in Ziffer 3 näher spezifiziert.
3. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden (nachstehend insgesamt auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Eine anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Insbesondere ist der Käufer nicht befugt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer tritt bereits hiermit die ihm aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltswaren betreffenden Rechtsgrund zustehenden Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschliesslich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäss nachkommt oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Dies gilt auch für den Widerruf der Ermächtigung, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden. Bei Widerruf hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, dem Verkäufer alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderung im Übrigen ist der Käufer nicht befugt, auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung.

7. Der Käufer verpflichtet sich, hochwertige Vorbehaltsprodukte gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei nicht eingehaltenen Zahlungsterminen, ist der Verkäufer unter den Voraussetzungen der Art. 107 ff. OR zum Rücktritt berechtigt. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, wobei eine Fristsetzung entbehrlich ist.

VIII. Haftung für Mängel

1. Von dem Verkäufer in Katalogen, Broschüren, Präsentationen und Patienteninformationen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen und/ oder Zeichnungen) kennzeichnen die Beschaffenheit der Produkte und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar und entsprechen dem jeweils aktuellen Kenntnisstand. Mündliche Angaben sind nicht verbindlich. Für den Erfolg beschriebener Behandlungsmöglichkeiten haftet der Verkäufer nicht.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge oder Minderlieferung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per elektronischer Form eingegangen ist. **Aussendienstmitarbeiter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt.**

3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Fehler durch eine der folgenden Handlungen/ Unterlassungen des Käufers resultiert: (a) aus dem Versäumnis des Käufers, die mündlichen und/ oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zu Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung des Produkts zu befolgen oder (falls solche Anweisungen nicht existieren) die einschlägigen branchenüblichen Praktiken einzuhalten; (b) daraus, dass sich der Käufer nicht an ein(e) vom Verkäufer zur Verfügung gestellte(s) Zeichnung, Muster oder Spezifikation gehalten hat; (c) daraus, dass der Käufer das Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verändert oder repariert hat; oder (d) aus üblichem Verschleiss, falschem Gebrauch, aus einem Unfall, aus fehlerhafter Lagerung oder fehlerhaften Arbeitsbedingungen oder vorsätzlicher Beschädigung oder Fahrlässigkeit durch den Käufer oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für die Produkte.

4. Die Sicherung etwaiger Ansprüche gegen die Transportperson oder den Transportversicherer wegen Verlust oder Beschädigung der Ware während des Transportes obliegt dem Käufer. Insbesondere ist er verpflichtet, sich einen Verlust oder eine Beschädigung der Ware durch eine Bescheinigung der Transportperson bestätigen zu lassen.

5. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so steht dem Käufer das Recht zu, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

6. Nimmt der Käufer mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.

7. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware, einschliesslich der Mangelfolgeschäden, verjähren innerhalb eines Jahres beginnend ab Ablieferung. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Ziffer IX.

8. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.

9. Die Rücksendung mangelhafter Ware darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer erfolgen.

IX. Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung oder Handlung beruhen – einschliesslich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit er die Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Verkäufer aufgrund der ihm bekannten Umstände rechnen mussten.
3. Schadensersatzansprüche, die nicht von Ziffer VIII Abs. 7 erfasst werden, verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist.
4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
5. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Schadensersatzpflichten – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, die dadurch entstehen, dass er die vom Verkäufer gelieferten Produkte weiterverkauft hat und im Rahmen dieses Weiterverkaufs dem Verkäufer oder Dritten dadurch Schäden entstehen, dass die gelieferten Produkte unsachgemäss transportiert, gelagert oder verwendet werden. Diese Freistellung bezieht sich auch auf Schäden, die dem Verkäufer oder Dritten dadurch entstehen, dass der Käufer den auf ihn entfallenden gesetzlichen Informations- und Meldepflichten nicht nachkommt.

X. Rückgabe- und Umtausch mangelfreier Ware

1. Ein gesetzlicher Anspruch des Käufers auf Rückgabe und Umtausch mangelfreier Ware besteht nicht.
2. Rücksendungen durch den Käufer, gleich aus welchem Grund, können nur nach vorheriger Ankündigung durch den Käufer und nach Zustimmung des Verkäufers jeweils in Textform angenommen werden. Eine solche Zustimmung gilt als erteilt, sobald eine Retourennummer durch den Verkäufer ausgestellt wird. Produkte, die ohne vorherige Zustimmung zurückgeschickt werden, können nicht angenommen werden und werden kostenpflichtig an den Absender zurückgesandt.
3. Wird mit Einverständnis des Verkäufers mangelfreie Ware zurückgenommen oder umgetauscht, so ist der Verkäufer berechtigt 20 % des Warenwertes zur Abdeckung der entstandenen Inspektions-, Reinigungs- und allgemeine Verwaltungskosten zu berechnen. Diese Pauschale ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, sofern der Verkäufer höhere oder der Käufer geringere Rücknahme- bzw. Umtauschkosten nachweist.
4. Rücksendungen haben stets im Originalzustand zu erfolgen. Geöffnete, beschriftete, beklebte oder anderweitig beschädigte Waren können nicht retourniert werden. Ebenso sind Sonderanfertigungen, Anbruchpackungen, temperatur-sensitive oder abgelaufene Produkte und nicht mehr verkaufsfähige Waren von der Rücknahme oder vom Umtausch ausgenommen.
5. Alle Sendungen müssen nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher verpackt sein. Es ist ein Warenbegleitschein mit Angaben des Grundes der Rücklieferung, der zugewiesenen Retourennummer, der Artikelnummer, des Lieferdatums und gegebenenfalls der Rechnungsnummer beizufügen.
6. Die Sach- und Preisgefahr sowie die Kosten für den Versand der Ware zum Verkäufer trägt grundsätzlich der Käufer. Für Rücksendungen, die auf Grund von schuldhaftem Verhalten durch den Verkäufer (z.B. Fehllieferungen) zustande gekommen sind, trägt der Verkäufer die Kosten der Rücksendung.

XI. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Verkäufer richtet für die Rücknahme und Entsorgung seiner nach dem 13. August 2005 gekauften Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte im Sinne der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte eine zentrale Annahmestelle ein. Soweit der Käufer auch der Nutzer ist, ist er verpflichtet, solche nach dem 13. August 2005 gekauften Geräte zur Entsorgung auf seine Kosten an die vom Verkäufer angegebene Adresse zu senden. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Wiederverkäufer oder ist er nicht der Nutzer, so ist er verpflichtet, seinen Käufer bzw. den Nutzer, soweit möglich, ebenfalls zu einer entsprechenden Rücksendung zu verpflichten.

XII. Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

Insoweit sich die Ware im Herrschaftsbereich des Käufers befindet, verpflichtet sich dieser Sorge zu tragen,

- dass die gesetzlichen Anforderungen des Produkthaftpflichtgesetzes und des Heilmittelgesetzes/ der Medizinprodukteverordnung eingehalten werden;
- dass nur qualifiziertes Personal mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung und Qualifikation mit den Produkten umgeht;
- dass die Produkte nicht mit Produkten anderer Hersteller kombiniert werden, es sei denn eine derartige Kombination ist ausdrücklich in der IFU aufgeführt;

dass, wenn die Produkte des Verkäufers im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Käufers weiterveräussert werden, dies nur durch qualifizierte Personen geschieht, die insoweit für eine sachgerechte Einweisung der Erwerber Sorge tragen

dass die gesetzlichen Anforderungen des Produkthaftpflicht- und Heilmittelgesetzes/ der Medizinprodukteverordnung eingehalten werden, insbesondere wird er an dem aus dem Heilmittelgesetz/ MepV resultierten Pflichten des Medizinproduktebeobachtungs- und -meldesystem mitwirken und die dort vorgesehenen Meldepflichten einhalten. Insbesondere stellt der Käufer darüber hinaus sicher, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte, seinerseits die auf ihn entfallenden gesetzlichen Meldepflichten erfüllt. Hat der Käufer im Rahmen einer ihn treffenden gesetzlichen Meldepflicht eine Meldung über ein Vorkommnis gegenüber der zuständigen Behörde abgegeben, so leitet er umgehend eine Durchschrift der Meldung, ggf. zusammen mit der von der Behörde erhaltenen Eingangsbestätigung, an den Verkäufer weiter. Der Käufer garantiert ferner, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs an Dritte, im Besitz der für die jeweilige Verwendungsform der vom Verkäufer gelieferten Produkte (z.B. Implantierung, Weiterverkauf) im Einzelfall nach den anwendbaren gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Regelungen notwendigen Erlaubnis oder Einwilligung hat.

XIII. Datenschutz

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer durch das Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet sein kann, den Datenschutz aller Daten in Bezug auf die Gesundheit der Patienten zu wahren. Bevor der Käufer das Produkt retourniert oder bevor der Verkäufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Produkt wartet oder repariert, ist der Käufer verpflichtet, alle Patientendaten, falls vorhanden und wenn möglich, vom Produkt zu löschen. Beim Empfang zurückgesandter Produkte verwendet der Verkäufer geeignete Sicherheitsvorkehrungen, die die Vertraulichkeit von Patientinformationen, die versehentlich auf dem zurückgegebenen Produkt verbleiben, angemessen schützen, einschliesslich der Sicherstellung der Löschung der Patientendaten des Produkts als ersten Schritt vor einer Reparaturmassnahme.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Verkäufers (Biberist). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen dem Recht der Schweiz mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle dieser Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Stand: 1.10.2024